

Mittel und Gegenstände

TOP Krankenpflege-Zusatzversicherung für spezielle Leistungen

(laut Zusätzliche Versicherungsbedingungen – ZVB – Art. 6, Abs. 2)

COMPLETA Krankenpflege-Zusatzversicherung für spezielle Leistungen (laut ZVB Art. 7, Abs. 2)

Stand: 1. August 2011

Leistungen aus TOP – Der Gesamtanspruch für sämtliche Leistungen beträgt max. CHF 1000.– pro Kalenderjahr.

Leistungen aus COMPLETA – Der Gesamtanspruch für sämtliche Leistungen beträgt max. CHF 1500.– pro Kalenderjahr.

Für medizinisch notwendige, dem Gesundheitsschaden angepasste und ärztlich verordnete Mittel und Gegenstände, die den Gebrauch eingeschränkter Körperfunktionen verbessern, wird ein Beitrag von 90% gewährt.

1. Mittel und Gegenstände, bei welchen ein Ablehnungsentscheid der IV/AHV vorliegen muss (Leistungspflicht der IV/AHV geht vor). Rechnung jeweils mit dem Ablehnungsentscheid der IV/AHV und der ärztlichen Verordnung einreichen:

- Hörgeräte
- Perücken bei Krebserkrankungen
- Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen (Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt, sogenannte Kommunikationsgeräte, fallen nicht darunter)

2. Diverse Mittel und Gegenstände:

- Geburtspool
- Kompressionsanzüge bei Verbrennungen
- Liegeschalen (Fertigprodukte)
- Masai-Schuh / MBT-Schuh **nur bei chronischer Achillessehnenentzündung**
- Massgeschneiderte Schuheinlagen (angefertigt durch Orthopädist oder Schuhmacher)
(nicht darunter fallen Gesundheitsschuhe und serienmässig konfektionierte Schuheinlagen, z.B. Viscoheel)
- Femina-Conen, Dekubitusmatratzen, Dekubituseinlagen und Dekubituskissen
- Verbandslinsen / Therapeutische Kontaktlinsen (zum Schutz der Hornhaut inkl. Reservepaar)

3. Geräte zur Selbstbehandlung:

- Blutdruckmessgeräte (Bezug bei durch uns anerkannten Leistungserbringern)
- WPW-Pneumatik-Entlaster (Apparate, die der Entlastung der Wirbelsäule dienen)

4. Hinweis:

- Die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Reparaturen, sowie Selbstbehalt anderer Sozialversicherer, werden nicht übernommen.